

Sinne verstanden worden ist, als ob eine Aenderung in der Culturart und Beschaffenheit eines Grundstücks auch sofort eine Aenderung der Steuereinheiten zur Folge haben müsse, daß man im Gegentheil schon dort das, was der Gesetzentwurf enthält, angenommen hat. — Man wollte nicht, daß Verbesserungen eine sofortige Steuererhöhung zur Folge haben sollten, man befürchtete, hierdurch der Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes entgegenzutreten, und wies schon dazumal darauf hin, daß eine Revision nur im Einverständnis mit den Ständen erfolgen solle.

Eine consequente Durchführung des obigen Grundsatzes würde ferner — wenn auch nicht absolut unmöglich — doch mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten und mit einem Kostenaufwande verbunden sein, der für die Steuerpflichtigen die drückendste Last werden müßte, und man würde der Consequenz Opfer bringen, die mit dem Ergebnis in gar keinem Verhältnisse ständen.

Wohl noch zu keiner Zeit hat sich eine so regsame Thätigkeit bei der Landwirthschaft gezeigt, wie in der jetzigen; in allen Theilen des Landes wird durch Wort und That auf deren Vervollkommnung hingearbeitet und von Jahr zu Jahr zeigen sich wohlthätige Folgen davon. Es kann nicht staatswirthschaftlicher Grundsatz sein, durch Steuererhöhung jeder Verbesserung sofort beizukommen und dadurch wenigstens in vielen Fällen ihnen störend entgegenzutreten, und es würde dies sogar dem fernern in der Geschäftsanweisung aufgenommenen Grundsatz, daß durch Fleiß herbeigeführte Verbesserungen, welche bei nur gewöhnlicher Thätigkeit nicht dauernd sind, unberücksichtigt zu lassen, entgegen sein.

Hierzu kommt aber noch, daß eine gewisse Stabilität der Steuern für den Grundbesitzer von hohem Werth ist. Die Steuer bildet für ihn eine jährliche, von dem Grundstücke abzuentrichtende Rente, die bei den Kaufpreisen berechnet wird, und häufige Schwankungen in der Steuereinheitszahl würden auch die Kaufswerthe schwankend machen. —

Schon die vorigen Stände beklagten sich über die störend einwirkenden häufigen Steuerrevisionen und wünschten solche entfernt; die hohe Staatsregierung fand die Beschwerden begründet und erließ zu deren Abhülfe die Verordnung vom 14. December 1831.

Unzählige Beschwerden würden hervorgerufen werden, wollte man auf die Revisionen zurückkommen, man würde nicht Umgang nehmen können, zu deren Beseitigung jährliche Hauptrevisionen vornehmen zu lassen, und nie zu irgend einer Festigkeit gelangen. Welche Folgen dies auf die Steuerverwaltung haben müßte, bedarf nicht erst der Ausführung.

Eine andere Frage ist es, ob nicht wenigstens jetzt noch eine Frist zu gestatten sei, innerhalb welcher Reclamationen wegen anscheinend irriger Anwendung der Abschätzungsgrundsätze — diese selbst können natürlich gar nicht in Frage kommen — Berücksichtigung finden sollen? Diese Frage hängt genau mit der im Eingange des Berichts beantworteten, ob das neue Grundsteuer-system jetzt eingeführt werden soll, zusammen, und wie letztere die Deputationen bejaht haben, so glauben sie nun die erstere verneinen zu müssen. Alle Gründe, welche für Einführung des neuen Grundsteuer-systems angeführt worden, sprechen auch gegen Gestattung einer solchen Reclamationsfrist. Hierzu kommen noch folgende: Die Abschätzung ist ein technisches Gutachten, dieses geht hervor aus der individuellen gewissenhaft geprüften Ansicht; irgend einen äußern sichern Maßstab der absoluten Richtigkeit dieses Urtheils gibt es nicht, deshalb wird ein zweites von dem ersten verschiedenes Urtheil ebenso wenig die Garantie der unumstößlichen Wahrheit in sich tragen, wie das erstere; und die Zweifel über die Richtigkeit der zweiten Ab-

schätzung werden dieselben bleiben, die der ersten entgegentraten. Sollte nun aber eine zweite Abschätzung zu wesentlich andern Resultaten führen, so würden die Reclamationen sich nicht nur ins Unzählige vermehren, sondern es würde hieraus die Verpflichtung hervorgehen, eine allgemeine Revision folgen zu lassen, da das Vertrauen zur Richtigkeit der ersten Abschätzung völlig erschüttert worden sein müßte; und doch würde nach deren Vollendung noch nicht der Zweifel, ob nun Gleichheit erlangt sei, beseitigt sein; auch jetzt würden von Neuem Klagen laut werden, man würde sich immer wieder auf demselben Standpunkte befinden, wie im gegenwärtigen Augenblicke, und nie würde zu der so nöthigen Stätigkeit der Grundsteuer zu gelangen sein.

Ohne eine solche kann man aber nicht für die Einführung des neuen Systems stimmen, ohne sie kann das Gesetz, die Entschädigung der Steuerbefreiten betreffend, nicht in Ausführung kommen, und diese Gründe halten die Deputationen für so überwiegend, daß sie sich gegen eine solche Reclamationsfrist erklären müssen. Man glaubt aber auch annehmen zu dürfen, daß die Anwendung der Abschätzungsgrundsätze möglichst richtig erfolgt ist, denn die Petitionen, welche in Bezug auf den in Frage befangenen Gegenstand vorliegen, und welche am Schluß des Berichts noch werden erwähnt werden, berühren weniger die Anwendung, als die Grundsätze selbst; daß aber zur Zeit diese nicht geändert werden können, ist schon oben bemerkt worden; man kann darauf jetzt nicht zurückkommen.

Hiernach empfiehlt man,

gleich der zweiten Kammer die §. 17 anzunehmen, jedoch mit Vorbehalt der über das allerhöchste Decret vom 11. Mai l. J. abzugebenden Erklärung, wo die Frage, ob für die Häuser noch ein Procentabzug eintreten soll, zur Berathung kommen wird.

Auch hier wird der künftigen Redaction anheimzugeben sein, ob die Ueberschrift der §. nicht zu ändern sein möchte, da nicht die Steuer — die Geldsumme, — sondern die Zahl der Steuereinheiten unveränderlich sein soll.

v. Meßsch: Ich bin zwar mit dem Gutachten der Deputation vollkommen einverstanden, und werde auch für die Annahme der §. 17 stimmen; jedoch kann ich nicht umhin, hierbei zu bemerken, daß allerdings das Gebirge und das Voigtland wohl am meisten Ursache haben dürften, zu wünschen, daß Vergleichen angestellt werden möchten, die die behauptete Richtigkeit des Principis der Bonitirung für die niederen und höheren Gegenden noch mehr bewiesen, als es gegenwärtig der Fall ist. Es ist nämlich keine Frage, und es ist dies auch bei Berathung dieses Gegenstandes in der zweiten Kammer bemerkt worden, daß für das Gebirge und das Voigtland die climatischen Abstufungen nach den Barometermessungen der Höhen nicht genug berücksichtigt worden sind, und daß namentlich durch die später eintretende Vegetation im Frühjahr und den frühern Eintritt der rauhen Jahreszeit im Vergleich zu den niedern Gegenden eine nicht genug in Anschlag gebrachte Ungleichheit sich herausstellt. Im Interesse dieser Gegenden muß ich daher wünschen und hoffen, daß, wenn künftig begründete Reclamationen eingehen sollten, die Ständeversammlung nicht abgeneigt sein möchte, eine Revision bei der hohen Staatsregierung zu beantragen.

Referent Bürgermeister Schill: Ich habe darauf zu bemerken, daß ich schon zu Anfang meines Vortrags darauf hingewiesen habe, wie dergleichen Klagen der Deputation nicht unbekannt geblieben sind, und es ist namentlich im Bericht darauf